

## Kundeninformation

### **Beschichtung von Kunststoff-Isolierstegen**

**Stand: 03/2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aus aktuellem Anlass möchten wir darauf hinweisen, dass die Beschichtung von Kunststoff-Isolierstegen problematisch ist. Diese Problematik entsteht durch die unvermeidbare Mitbeschichtung der Kunststoff-Isolierstege bei der Applikation von bereits herstellerseitig verbundenen Komplettprofilen.

Es kann auf den beschichteten Kunststoffoberflächen der Stege aus nachstehend beschriebenen Gründen zu Fehlstellen in Form von Bläschenbildung, einer nicht deckenden Beschichtung, sowie zu einem ungleichmäßigen Oberflächenverlauf bis hin zu Lackenthaftung kommen.

Hintergrund ist, dass die Pulverbeschichtung, die auf elektrostatischer Basis durchgeführt wird, auf den Isolierstegen nur schlecht haftet, da diese eine schlechte elektrische Leitfähigkeit aufweisen. Darüber hinaus wird aufgrund der chemisch-physikalischen Eigenschaften von Isolierstegen (z.B. Feuchtigkeitsgehalt, Oberflächenbeschaffenheit, etc.) zusätzlich die Haftung negativ beeinflusst.

Eine weitere Problematik besteht darin, dass auf Kunststoff-Isolierstegen keine Konversionsschicht aufgebracht werden kann und somit keine ausreichende Verbindung zwischen Grundmaterial und Pulverlack erfolgt.

Eine prozesssichere Pulverbeschichtung von Isolierstegen, in einer definierten Qualität, ist somit technisch nicht möglich.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass prinzipiell eine Beschichtung von Isolierstegen aus Korrosionsschutzgründen nicht erforderlich ist, da sich diese in Nebensicht- bzw. Falzbereich eines Profils befinden und somit nur teilweise sichtbar sind. Bitte beachten Sie, dass weder eine funktionelle noch eine statische, sondern allenfalls eine optische Beeinträchtigung des Verbundprofils durch auftretende Oberflächenveränderungen an den beschichteten Kunststoff-Isolierstegen entsteht.

Wir bitten daher um Verständnis, dass aus den oben beschriebenen Gründen eine verminderte Oberflächenqualität im Bereich der Kunststoff-Isolierstege keinen Reklamationsgrund darstellt.

Bitte beachten Sie in diesem Zusammenhang auch das beigegefügte GSB-Merkblatt GSB AL 11/2012.

Mit freundlichen Grüßen

PBS Schreiner GmbH + Co. KG